

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Zustandekommen und Inhalt des Mandats

Auftragnehmer des Anwaltsvertrags ist ausschließlich Rechtsanwalt Markus Bittner, Ste.-Foy-Straße 8, 65549 Limburg. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt zustande. Bis dahin bleibt der Rechtsanwalt in seiner Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sich durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, soweit ein erkennbares gegenläufiges Interesse des Mandanten nicht ersichtlich ist.

§ 2 Pflichten des Mandanten

Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt und stellt dem Rechtsanwalt zur Bearbeitung des Mandats alle notwendigen und bedeutsamen Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Insbesondere teilt der Mandant jede Adressänderung während des Mandats mit.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung bestimmt sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), wenn keine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.
2. Die Berechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz richtet sich nach dem Gegenstandwert des Mandats, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
3. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, bei vorliegender Zustimmung durch diese, oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts als Sicherheit an diesen mit der Ermächtigung ab, diese Abtretung dem Zahlungsverpflichteten mitzuteilen. Der Rechtsanwalt wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.
4. Der Rechtsanwalt ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungen, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit eine Verrechnung gesetzlich zulässig ist.
5. Durch den Auftrag zur Einholung einer Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers entsteht ein eigenständiger Vergütungstatbestand, den der Rechtsschutzversicherer nicht übernimmt. Etwaige spätere Kostenerstattungsansprüche gegen die Gegenseite, die Staatskasse oder sonstige Dritte umfassen nicht zwangsläufig auch die Kosten der Einholung der Deckungszusage.

§ 4 Zahlungen

Honorarforderungen des Rechtsanwalts sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Dies gilt auch für Vorschussrechnungen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 5 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf EUR 1.000.000,00 beschränkt (§ 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Postfach 250309, 90128 Nürnberg unter der Versicherungsscheinnummer NxF70-005568058/506.

§ 6 Handakten

Die Handakten des Rechtsanwalts dürfen vernichtet werden, wenn das Mandat länger als zwei Jahre beendet ist.

§ 7 Fristen

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Fristen jeglicher Art auszuschöpfen.

§ 8 E-Mails/Telefon

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, ihm anlässlich des Mandats von dem Mandanten oder von Dritten zugehende E-Mails zu lesen, zu bearbeiten und zu beantworten. Zur telefonischen Rücksprache im laufenden Mandat steht der Rechtsanwalt grundsätzlich montags bis donnerstags von 16.00 bis 17.00 Uhr persönlich zur Verfügung.

§ 9 Schlussklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben bzw. gewollt haben würden, als vereinbart. Der Mandant hat eine Abschrift dieser Mandatsbedingungen erhalten.

(Datum, Unterschrift)